

An den  
Stadtmagistrat Innsbruck  
Amt für Gemeindeabgaben  
Maria-Theresien-Str. 18  
6020 Innsbruck

EW-AZ: \_\_\_\_\_  
Antragsteller/in: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Zutreffendes bitte ankreuzen**

**Betreff: Antrag auf zeitliche Grundsteuerbefreiung**

Die Eigentümer/innen beantragen die Gewährung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung nach den Bestimmungen des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes, LGBl. Nr. 64/1987 für den Neu-, Zu-, Um-, Auf- bzw. Einbau auf dem Anwesen in Innsbruck,

\_\_\_\_\_ KG \_\_\_\_\_

**Angaben über Gebäude und neuerrichtete Wohnungen:**

Das Gebäude dient  Wohnzwecken  ganzjährig  zeitweise  
 gewerblichen Zwecken  
 gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken

Anzahl der durch den Neubau errichteten Wohnungen: \_\_\_\_\_

Nutzfläche der größten Wohnung \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Anzahl der Wohnungen mit einer Nutzfläche über 150 m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

**Die Nutzflächen der Wohnungen sind durch entsprechende Unterlagen, wie Nutzwertgutachten (Parifizierung) bzw. Baupläne nachzuweisen, wenn diese nicht auf der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes angeführt sind.**

Nutzwertgutachten vom (Datum) \_\_\_\_\_ erstellt von \_\_\_\_\_

Baupläne (falls kein Nutzwertgutachten bzw. Parifizierung erstellt wurde)

Der Neubau – neugebaute Teil – wurde am \_\_\_\_\_ in Benützung genommen.

Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, daß gem. § 5 Abs. 3 des Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetzes jede Änderung, die den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeizuführen geeignet ist, binnen 6 Monaten dem Stadtmagistrat Innsbruck anzuzeigen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erlischt die Befreiung von der Grundsteuer oder der Anspruch darauf mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt.

**Anlagen:**

Einheitswert- u. Steuermessbescheid des Finanzamtes **zum** \_\_\_\_\_ **vom** \_\_\_\_\_

Nutzwertgutachten bzw. Parifizierung

Baupläne

## Information zur Datenverarbeitung nach Art 13 DSGVO

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekannt gegebenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung, Entscheidung und Berechnung Ihres Antrages auf zeitliche Grundsteuerbefreiung und in der Folge zur Erhebung der Grundsteuer, im Referat Gemeindeabgaben – Vorschreibung, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck, [post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at](mailto:post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at) verwenden. Alle damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten basieren auf dem Grundsteuergesetz 1955 (BGBl 149/1955 idgF) und dem Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987 (LGBl 64/1987 idgF).

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben: Referat Gemeindeabgaben – Einziehung.

Die personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z. B. § 132 und §§ 207 bis 209a BAO)

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und KI-Systemen nach Art 3 Z 1 KI-VO werden nicht eingesetzt. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde ([dsb@dsb.at](mailto:dsb@dsb.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

---

Datum

---

Unterschrift